

Vertrag

"Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn" Staatliche Beihilfe in der Landwirtschaft Nummer Nr.SA37730 (2013/N) 2014 bis 2019

zwischen

der Stadt Heilbronn, vertreten durch das Grünflächenamt, im folgenden Auftraggeber (AN)
genannt,

und

Name, Vorname:

AN Code-Nr.:

Straße, Nummer:

PLZ; Ort:

Tel.-Nr:

Fax-Nr.:

E-Mail:

als nutzungsberechtigtem(r) Eigentümer(in)/Pächter(in), im folgenden Auftragnehmer/Bewirtschafter genannt.

Es wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- 1** Der Vertrag bezieht sich auf die in der Anlage (Flurstückliste) aufgeführten Flächen. Die Ackerrandstreifen sind im Geographischen Informationssystem der Stadt Heilbronn (GIS) parzellenscharf eingetragen. Die jeweiligen Bewirtschafter sind mit ihrer AN-Code-Nummer in den Plänen angegeben. Die geographischen Informationen können von den Vertragsnehmern während der Dienstzeiten bei der Stadt Heilbronn, Grünflächenamt, Cäcilienstr. 51, 74072 Heilbronn eingesehen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bewirtschafters werden Ausdrucke seiner im Vertrag verzeichneten Flurstücke aus dem GIS erstellt.
- 2** Der Auftragnehmer/Bewirtschafter verpflichtet sich,
 - 2.1** die unter Nr. 1 bezeichneten und bisher von ihm ackerbaulich genutzten Flächen als Ackerrandstreifen wie folgt anzulegen:
 - a) Anlage von Randstreifen, begrünt (Fettwiesenmischung),
 - b) Anlage von Randstreifen als Brache (Blühmischung),
 - c) Randstreifen mit Baumreihe (in der Regel regionale Obstbaumhochstämme)
 - d) Randstreifen mit Feldhecke (heimische Sträucher)
 - 2.2** die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder gezielte Unkrautbekämpfungen mit Herbiziden auf den Ackerrandstreifen zu unterlassen

2.3 die Anlage von Mieten auf den Ackerrandstreifen, Ablagerung von Mist, anderen Materialien, Gütern oder Erde und das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen zu unterlassen oder kurzfristig erst nach Absprache mit dem Auftraggeber durchzuführen;

2.4 auf Kalkung und Düngung der Ackerrandstreifen zu verzichten.

2.5 Pflegevorschrift für Ackerrandstreifen und Gehölzpflanzungen:

2.5.1 Mindestpflege

Maximal zweimalige Mahd/Mulchen in der Vegetationsperiode.

Zeitpunkt der Bearbeitung:

- Erster Schnitt/Mulchen im Juni, außer bei Vorkommen von Bodenbrütern oder Kleinwild, dann Verschieben der Pflege auf den Teilflächen nach Absprache mit dem Auftraggeber. Bei der Pflege von größeren Ackerrandstreifenflächen ist diese in zwei Durchgängen zu erledigen, zwischen denen mindestens zwei Wochen liegen müssen. Jährliches Pflegekonzept beachten.
- Zweiter Schnitt im August oder später: Dabei sollen Teilflächen zur Samenbildung und als Rückzugsraum für tierische Lebewesen unbehandelt bleiben. Bei der Pflege von größeren Ackerrandstreifenflächen ist diese in zwei Durchgängen zu erledigen, zwischen denen mindestens zwei Wochen liegen müssen. Jährliches Pflegekonzept beachten.
- Sofern eine Prämie als Stilllegungsfläche über den gemeinsamen Antrag gewährt wird, ist die Cross-Compliance-Verpflichtung der EU zu beachten, nach der zwischen dem 01. April und dem 30. Juni ein Pflegeverbot für aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen besteht. Abweichungen sind nur aufgrund eines behördlich genehmigten Pflegekonzepts möglich, über das der Vertragsnehmer vom Auftraggeber jährlich informiert wird und das einzuhalten ist.

2.5.2 Grünlandschnittnutzung/Aushagerung

Sofern der Aufwuchs als Heu, Frischfutter oder für Silage genutzt wird oder aus ökologischen Gründen am Standort das Ziel der Aushagerung verfolgt wird, ist mehrmaliges Mähen und Abtransportieren nach Absprache mit dem Auftraggeber möglich.

2.5.3 Problemunkräuter

Beim Auftreten von Problemunkräutern mit Windverbreitung können die nesterartigen Vorkommen mehrfach mechanisch kontrolliert werden. Absatz 2.2 und 2.5.1 sind zu beachten.

2.5.4 Obstbaumreihen/Baumreihen

Diese sind artgerecht zu pflegen. Gegen Verbiss ist ein Schutz anzubringen. Einmaliger jährlicher Erziehungsschnitt ist in den ersten fünf Jahren erforderlich. Anschließend sind Überwachungsschnitte ausreichend. Das Grünland ist entsprechend den Ziffern 2.5.1, 2.5.2 bzw. 2.5.3 zu behandeln. Pro Baumreihe ist zumindest jeweils eine Ansitzstange mit Insektennistholz sowie ein Vogelnistkasten anzubringen.

2.5.5 Anlage einer Feldhecke

Aufwuchs in der Pflanzung ist mindestens einmal jährlich in der Anwuchsphase (erste fünf Jahre) abzumähen oder zu mulchen. Absatz 2.5.1 ist zu beachten. Bei der Pflanzung hat ein Pflanzschnitt von holzigen Teilen und Wurzeln zu erfolgen. Für Hecken gelten die Regelungen für das Anbringen von Ansitzstangen, Nisthölzern und -kästen entsprechend der Ziffer 2.5.4. "Benjes"-Hecken (Gehölzschnitthaufen) sind nach Absprache mit dem Auftraggeber anzulegen und zu pflegen.

2.6 Beeinträchtigte Ackerrandstreifen sind durch Ansaat, Bodenbearbeitung oder Nachpflanzung wieder herzustellen. Saatgut stellt der Auftraggeber. Vom Bewuchs befreite "Fenster"/ Teilabschnitte von bestehenden Ackerrandstreifen können unter Umständen

auch nicht angesät werden (z. B. als Lerchenfenster).

2.7 Von den in Nrn. 2.1 bis 2.6 eingegangenen Verpflichtungen darf nur mit Genehmigung des Auftraggebers abgewichen werden.

2.8 Ausführungen zu den einzelnen Pflegevereinbarungen sind in den Richtlinien „Acker-
randstreifenprogramm“ und im „Pflegekonzept“ enthalten.

3 Der Fünffjahres-Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ .

Die Fünffjahresfrist kann bei einzelnen Ackerrandstreifen entsprechend dem Jahr der Anlage variieren. Siehe Anlage „Flurstückliste“ für Jahresangaben.

Eine Vertrags-Kündigung vor Ablauf von fünf Jahren ist nicht möglich, ohne dass bisher bezahlte Beihilfebeträge zurück erstattet werden müssen, es sei denn, alle drei Bedingungen in Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nummer 24/2009 werden erfüllt. Nach Vertragsablauf ist die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Eine Rückzahlung von erhaltenen Beihilfebeträgen wird vermieden, wenn für einzelne Ackerrandstreifen, die entfallen, im selben Jahr ein flächenmäßig und qualitativ mindestens identischer Ersatz an geeigneter Stelle angelegt wird.

Eine Doppelförderung dieser kommunalen Agrarumweltmaßnahme mit staatlichen oder anderen Förderprogrammen ist unzulässig und wird regelmäßig überprüft.

Die Bewilligung der Zuwendungen für zukünftige Jahre ist nur möglich, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.

Die Anträge müssen bis 30.06. vorliegen, um bis 01.11. des Jahres entschieden zu werden.

4 Eventuell erforderliches Saatgut und/oder Pflanzmaterial wird von der Stadt Heilbronn rechtzeitig dem Auftragnehmer/Bewirtschafter kostenlos zur Verfügung gestellt.

5 Der Auftragnehmer/Bewirtschafter erhält für die Teilnahme am Ackerrandstreifenprogramm jährlich einen

Zuschußbetrag entsprechend der Flurstückliste (s. Anlage).

Der Betrag wird jährlich aktualisiert. Die Zuwendung wird am 1. November des jeweiligen Vertragsjahres fällig und wird überwiesen auf das Konto des AN:

IBAN: _____

oder Konto Nr.: _____

bei der: _____

BLZ: _____

6 Der Auftraggeber hat das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem, nicht vorhersehbarem Grund ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Auf-

tragnehmer/Bewirtschafter die sich aus der Ziffer Nr. 2 dieses Vertrages und der beigelegten Richtlinie „Ackerrandstreifenprogramm“ ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Auftraggeber kann insoweit bereits gezahlte Beträge gemäß Ziffer 5 in voller Höhe (mit Verzinsung) zurückfordern. Der unter Ziffer 5 aufgeführte Betrag ist in solchen Fällen nur für die tatsächliche Vertragslaufdauer zu entrichten.

- 7** In dem Fall der Nr. 6 sind von dem Auftragnehmer/Bewirtschafter alle bereits erhaltene Zuwendungen unverzüglich auf Konto 859 der Stadt Heilbronn bei der Kreissparkasse Heilbronn (BLZ 62050000) mit Angabe des Vorgangs zurückzuzahlen.
- 8** Beim Wechsel des Bewirtschafters muss der neue Bewirtschafter die Verpflichtung zur Pflege des Ackerrandstreifens mindestens bis Vertragende übernehmen. Tut er dies nicht, sind die bisher erhaltenen Zuwendungen zurückzuzahlen.
- 9** Vom Auftraggeber beauftragte Personen haben das Recht, die im Vertrag genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen.
- 10** Die Europäische Kommission hat die Agrarumweltmaßnahme der Stadt Heilbronn als staatliche Beihilfe Nr. N539/2009-Deutschland mit Bescheid vom 12.11.2010 genehmigt. Die Bewilligung der Beihilfe wurde von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 13.12.2013 vom 1.1.2014 bis 31.12.2019 verlängert.
- 11** Der Auftragnehmer/Bewirtschafter versichert, dass er für die in der Anlage aufgeführten Flächen im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen keine Fördermittel für die gleichen Sachverhalte wie im Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn beantragt hat und erhält oder beantragen und erhalten wird.

Heilbronn,

Heilbronn,

Auftragnehmer/Bewirtschafter

Auftraggeber Stadt Heilbronn

**Anlage: Flurstückliste
Richtlinie Ackerrandstreifenprogramm**